

Gestaltungssatzung

(gem. § 81 der Bauordnung für das Land NW - BauO NW -
vom 26. 6.1984, in der zur Zeit gültigen Fassung)

hier: Bereich westlich u. östlich der Dülmener Straße
von der B 67 bis zur Steinstraße sowie westlich
der B 67 im Abschnitt von Dülmener Straße bis zur
Einmündung Niederstockumer Weg

Werbeanlagen und Warenautomaten

Werbeanlagen und Warenautomaten, auch wenn sie nach den baurechtlichen Bestimmungen keiner Genehmigung bedürfen, haben sich den städtebaulichen Gegebenheiten an der Dülmener Straße und an der B 67 in dem o.a. Abschnitt anzupassen. Sie sind nur an den Außenwandflächen der jeweiligen Gebäude anzubringen und dürfen eine Fläche von höchstens 5 % einer Fassadenfläche, bezogen auf jede einzelne äußere Fassadenfläche eines Gebäudes (ohne Schaufenster), ausmachen. Die farbliche Gestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten ist nur in dunkelrot, dunkelbraun, dunkelblau, weiß oder schwarz gestattet.

Begründung:

Nach den Vorschriften der BauO NW können Gemeinden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung, Art, Größe, Farbe und Anbringungs-ort von Werbeanlagen und Warenautomaten erlassen, um baugestalterische Absichten in bestimmten Teilen des Gemeindegebietes durchzuführen.

Für das Gebiet westlich und östlich der Dülmener Straße im Abschnitt von Einmündung B 67 bis zum Kreuzungspunkt mit der Steinstraße sowie westlich der B 67 im Abschnitt von Dülmener Straße bis zur Einmündung Niederstockumer Weg (s. beil. Karte) ergibt sich - unter Zugrundelegung der vorstehenden Rechtsvorschriften - die Notwendigkeit, eine unerwünschte Häufung bzw. Verunstaltung von oder durch Werbeanlagen und Warenautomaten zu verhindern, um das äußere Erscheinungsbild dieses städtebaulich exponierten Bereiches in der Gemeinde, das geprägt ist durch die gestalterischen Vorgaben der Bebauungspläne Nr. 28 "Im Nonnenbachtal", Nr. 36 "Westlich der B 67 und der Dülmener Straße, Nr. 12 "S I" sowie der vor-

handenen Bebauung (nicht verplanter Innenbereich) im Abschnitt östlich der Dülmener Straße von B 67 bis zur Einmündung Straße Nonnenbachtal sowie westlich der B 67 in Abschnitt von Dülmener Straße bis zur Einmündung Niederstockumer Weg nicht zu beeinträchtigen. Darüber hinaus sind auch deswegen Einschränkungen für die Errichtung und Ausgestaltung der Werbeanlagen und Warenautomaten erforderlich, weil sich der hier angesprochene Bereich in unmittelbarer Nähe des historischen Ortskerns von Nottuln befindet, der gerade im Hinblick auf das allgemeine äußere Erscheinungsbild mit großem Aufwand und sorgfältiger Detailabstimmung wieder hergestellt wurde und insofern eine Anpassung dieses angrenzenden Gebietes für Werbeanlagen und Warenautomaten notwendig macht.

Den betroffenen Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden und sonstigen Nutzern verbleiben trotz dieser getroffenen Festsetzungen noch ausreichende Möglichkeiten, durch Werbeanlagen und Warenautomaten ihre jeweiligen Ziele und Zwecke zu verwirklichen.

Nottuln, den 18. November 1986

Gemeinde Nottuln



(Kellermann)

Bürgermeister